

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen der Gesellschaften der Rösler Gruppe

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich und Formvorschrift/-Erklärung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen von Gesellschaften der RÖSLER-Gruppe (nachfolgend RÖSLER) und gelten ausschließlich.
- (2) Die RÖSLER-Gruppe umfasst folgende Gesellschaften:
 1. RÖSLER Oberflächentechnik GmbH
 2. RÖSLER Holding GmbH
- (3) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich RÖSLER schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RÖSLER Leistungen des Vertragspartners in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Vertragsverhältnisse im Rahmen einer zukünftigen Geschäftsbeziehung, auch wenn sie hierfür nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (6) Soweit in den nachstehenden Bedingungen die „Schriftform“ gefordert ist, wird dieses Formerfordernis auch durch die Textform im Sinn des § 126 b BGB erfüllt, es sei denn, dass nachstehend im jeweiligen Zusammenhang die Textform ausdrücklich ausgeschlossen ist. Unter Textform wird nach der genannten Bestimmung verstanden eine lesbare Erklärung, in welcher die Person des Erklärenden genannt ist, und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete, Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und die geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
- (7) Soweit die Parteien nicht im Zuge der vorangegangenen Vertragsverhandlungen und spätestens bei Vertragsschluss schriftlich eine andere Vereinbarung treffen, ist Verhandlungs- und Vertragssprache deutsch.
- (8) Das Datenblatt von RÖSLER „Informationen auf Angeboten/Auftragsbestätigungen/Lieferscheinen/Rechnungen“ in der jeweils geltenden Fassung, derzeit „November 2022“, einsehbar unter www.rosler.com, gilt im Rahmen unserer Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse mit unseren Vertragspartnern.

2. Vertragsschluss

- (1) RÖSLER wird dem Vertragspartner eine schriftliche Bestellung übersenden. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch RÖSLER schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und/ oder Ergänzungen.
- (2) Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Vertragspartner ihr nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen (das sind: Montag bis Freitag, ausgenommen in der gesamten Bundesrepublik gesetzliche Feiertage) schriftlich widerspricht.
- (3) Sollte der Vertragspartner die Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, sind diese Abweichungen ausdrücklich kenntlich zu machen. Die geänderte Bestellung bzw. abgeänderte Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, RÖSLER in der Bestellung bzw. der abweichenden Auftragsbestätigung auf Änderungen gegenüber früheren Vertragsbedingungen des Vertragspartners oder seiner Katalogangaben schriftlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt danach erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch RÖSLER zustande.

3. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften/Bedenkenanzeige/Ein- und Ausfuhrkontrolle

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Stand der Technik, die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, den Dodd Franc Act und den Global Compact der Vereinten Nationen, jeweils in der sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, als auch zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (bei Änderungen in der Zwischenzeit zum letztgenannten Zeitpunkt) maßgeblichen Fassung einzuhalten sowie Auflagen von öffentlichen Behörden zu erfüllen. Entsprechendes gilt für die ECE-Bedingungen Nrn. 188 bzw. 188A (Export von Anlagegütern bzw. Montagebedingungen).
- (2) Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand der Technik und hat dies Einfluss auf die Vertragsleistung, wird der Vertragspartner RÖSLER unverzüglich schriftlich über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. RÖSLER wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Fall der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag schriftlich anpassen. Sollte RÖSLER die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.
- (3) Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Vertragspartner, dass er die im Zuge der Anfrage durch RÖSLER erhaltenen Unterlagen geprüft und als ausreichend befunden hat.
- (4) Der Vertragspartner sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für die

Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten. (insbesondere: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG-Nr. 1907/2006)).

Der Vertragspartner sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten sein können.

(5) Ein- und Ausfuhrkontrolle:

(a) Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Vertragspartner hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Vertragspartner hat RÖSLER auf der Auftragsbestätigung und Rechnung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die RÖSLER zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von RÖSLER gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

(b) Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens RÖSLER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4. Lieferbedingungen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DAP (Incoterms® 2020), an den von RÖSLER bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, RÖSLER-Material und Lieferanten-Nr. zu versehen.
- (3) Vor Absendung der Ware ist RÖSLER schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.

- (4) Die Annahmezeiten für Warenanlieferungen sind in der RÖSLER Versandanweisung auf unserer Homepage unter www.rosler.com in der aktuellen Fassung einsehbar.
- (5) Soweit der Vertragspartner Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Bedienungsanleitungen, CE-Erklärungen, Schaltpläne, Zeichnungen, Ersatz/Verschleißteillisten, allg. Dokumentation oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
- (6) Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist RÖSLER nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Gegebenenfalls ist RÖSLER berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (7) Entstehen RÖSLER infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Vertragspartner diese Kosten zu tragen.

5. Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, RÖSLER unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von RÖSLER zu liefernden Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Verzug

- (1) Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Termine gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.
- (2) Im Falle des Verzuges stehen RÖSLER die gesetzlichen Ansprüche zu. RÖSLER ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 1% des Nettoauftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines

Vorbehaltes bedarf. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware im Geschäftsbetrieb von RÖSLER auf RÖSLER über.
- (2) Dies gilt auch, wenn RÖSLER aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.

8. Mängelrüge

- (1) Mängelrügen sind im Falle eines Kaufes, der ein beidseitiges Handelsgeschäft für die Parteien darstellt, von RÖSLER rechtzeitig (innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware), bei verborgenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach deren Feststellung beim Vertragspartner geltend zu machen.
- (2) Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch RÖSLER auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.
- (3) Sofern RÖSLER im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel an der gelieferten Ware feststellt, ist der Lieferant verpflichtet, auf Anforderung von RÖSLER innerhalb von drei Werktagen mit eigenen Prüfmitteln eine vollständige Prüfung der gesamten Ware im Hause RÖSLER durchzuführen, um beanstandungsfreie („i.O.“) und mangelhafte („n.i.O.“) Teile/Waren zu trennen. Die Ware wird hierfür dem Lieferanten bereitgestellt.
- (4) Sofern der Lieferant der Aufforderung zur vollständigen Prüfung gemäß 8.(3) nicht nachkommt, behält sich RÖSLER das Recht vor diese Prüfung selbst durchzuführen und entstehende Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

9. Mängelansprüche

- (1) RÖSLER stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon kann RÖSLER als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange RÖSLERS.
- (2) Die Nacherfüllung muss vom Vertragspartner im EU-Gemeinschaftsgebiet oder im Drittland durchgeführt werden, sofern sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet und ein Rücktransport nach Deutschland unter rechtlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten unverhältnismäßig ist. Sämtliche mit dem Rücktransport der Sache nach Deutschland verbundenen Kosten, zum Zwecke der Nacherfüllung, sind vom Vertragspartner vollständig zu übernehmen.

- (3) RÖSLER ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, ohne dass dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (4) Im Falle des Rücktrittes ist RÖSLER berechtigt, die Leistungen des Vertragspartners unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der Vertragspartner trägt im Falle des Rücktrittes die Kosten des Ausbaus/der Beseitigung des Rücktransportes und übernimmt die Entsorgung.
- (5) Mängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von 30 Monaten. Bei Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden oder bei Leistungen für ein Bauwerk, nach 5 Jahren und sechs Monaten. Die Verjährung beginnt jeweils mit Gefahrübergang gemäß vorstehender Ziffer 7. oder Abnahme der Leistung.
- (6) Bei fruchtloser Fristsetzung zur Nacherfüllung oder bei Wegfall des Interesses des Lieferanten an der Lieferung oder Nacherfüllung, sind auch Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen.

10. (Produkt)Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Für den Fall, dass RÖSLER von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, RÖSLER von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Vertragspartner gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Vertragspartner ein Verschulden trifft. Den Vertragspartner trifft die Beweislast dafür, dass die Schadensursache nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt und gegebenenfalls dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

Soweit der Vertragspartner danach haftet, übernimmt er in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Abfallentsorgung

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Vertragspartners Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Vertragspartner die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf eigene Kosten gem. den Vorschriften des

Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Vertragspartner über.

12. Preise/Rechnungslegung

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und - einschließlich sämtlicher Nachlässe, Zuschläge, Verpackungs-, Fracht- und Zollkosten - Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen.
- (2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind die zweifach auszufertigenden Rechnungen nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die eingangs erwähnte anderweitige Vereinbarung betrifft insbesondere die Forderung von RÖSLER, im Rahmen des eingerichteten AURA-System Rechnungen als PDF per E-Mail anzufordern.
- (3) Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk Teilleistungsrechnung, Schlussrechnungen mit Vermerk Restleistungsrechnung zu versehen.
- (4) Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- (5) Der Lieferant kann Erhöhungen der vertraglich vereinbarten Preise nur dann verlangen, wenn im Vertrag ausdrücklich eine Preisgleitklausel vereinbart ist. Diese Einschränkung gilt nicht im Fall der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

13. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind erst nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang sowie Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- (3) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn RÖSLER aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- (5) RÖSLER kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des Vertragspartners, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird.
- (6) Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn RÖSLER durch den Vertragspartner eine, die jeweilige Vorauszahlung der Höhe nach absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, welcher in der Europäischen Gemeinschaft, oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des

WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist, vorliegt.

14. Aufrechnung/Abtretung

- (1) RÖSLER ist berechtigt, mit allen Forderungen, welche ein Unternehmen der RÖSLER Gruppe gegen den Vertragspartner hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen.
- (2) Soweit RÖSLER Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Vertragspartner angehören, ist RÖSLER berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.
- (3) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

15. Nutzungs- und Schutzrechte

- (1) RÖSLER darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Vertragspartner bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf RÖSLER Unterlagen Dritten überlassen.
- (2) Der Vertragspartner garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt RÖSLER insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Einstandspflicht der Freiheit entgegenstehender Schutzrechte beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

16. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeug

- (1) Sofern RÖSLER im Rahmen der Vertragsabwicklung dem Vertragspartner Teile, Gegenstände, Produktbeschreibungen, technische Spezifikationen, in Text- oder Datenform zur Verfügung stellt, behält RÖSLER sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung von Gegenständen oder Teilen durch den Vertragspartner werden für RÖSLER vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, RÖSLER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RÖSLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Werden von RÖSLER im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Verfügung gestellte Teile oder Gegenstände mit anderen, RÖSLER nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RÖSLER das Miteigentum an

der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner RÖSLER anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für RÖSLER.

- (3) Soweit der Vertragspartner sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von RÖSLER über. Verbleiben die Werkzeuge zur Fertigung von Teilen beim Vertragspartner, wird die Übergabe des Werkzeuges dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Werkzeuge für RÖSLER besitzt und RÖSLER den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge werden dem Vertragspartner von RÖSLER lediglich zu Produktionszwecken überlassen. RÖSLER ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge von dem Vertragspartner heraus zu verlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. (4) genannten Regelungen.
- (4) An dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich RÖSLER das Eigentum vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von RÖSLER bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die RÖSLER gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Elementarschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner RÖSLER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; RÖSLER nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von RÖSLER etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er RÖSLER sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Soweit RÖSLER gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von RÖSLER bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist RÖSLER auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von RÖSLER verpflichtet.
- (6) Alle von RÖSLER übergebenden Unterlagen bleiben Eigentum RÖSLERS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an RÖSLER zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Vertragspartner eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Vertragspartner in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die RÖSLER aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Vertragspartner bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- (2) Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)

Sofern die Vertragsparteien mit personenbezogenen Daten im Verantwortungsbereich der anderen Partei in Berührung kommen, gilt Folgendes:

Der Vertragspartner wird seine mit der Auftragserfüllung betrauten Mitarbeiter seinerseits auf die Vertraulichkeit verpflichten. Die Vertragsparteien werden alle Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Regelungen über den Datenschutz beachten und personenbezogene Daten nur im Rahmen der unmittelbaren Aufgabenerfüllung verarbeiten.

Bei Verdacht auf Störungen, Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Auftragserfüllung werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich informieren.

Die Vertragsparteien legen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihnen im Rahmen der o. g. Zusammenarbeit beauftragt werden. Sie stellen überdies sicher, dass nur solche Personen, Beschäftigte oder Dritte, die von ihnen im Rahmen der o. g. Zusammenarbeit beauftragt werden, nur insoweit Kenntnisse von den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erlangen, wie dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Auf Anfrage hat jede Vertragspartei in angemessener Zeit der anderen bekannt zu geben, an welche Personen bzw. Gesellschaften welche Angelegenheiten bekannt gegeben worden sind.

18. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem RÖSLER bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von RÖSLER zulässig.

19. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für Leistungen ist der von RÖSLER angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von RÖSLER.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts, sowie mit

Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Hiervon unberührt bleiben die obigen Vereinbarungen zu Ziff. 3. (4) und (5), so dass die dort angeführten Rechtsvorschriften Geltung behalten.

- (3) Änderungen/Ergänzungen der Vereinbarungen, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB) und/oder Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird vereinbart, dass für Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ausschließlich das für den Sitz von RÖSLER zuständige Gericht angerufen werden kann, also international und national örtlich zuständig ist. Darüber hinaus ist RÖSLER berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Vertragspartners zuständig ist.
- (5) Die Rösler Oberflächentechnik GmbH hat sich zur Nachhaltigkeit verpflichtet und betreibt ein Energiemanagement nach ISO 50001. Die dort niedergelegten Anforderungen beziehen sich auch auf die von Rösler bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Zulieferer daher, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen sowie zu gesellschaftlicher Verantwortung. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen nichtig oder unwirksam oder objektiv undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Parteien sind sich einig, dass im Weg von Verhandlungen die nichtige, unwirksame oder objektiv undurchführbare Vertragsklausel durch eine Vereinbarung ersetzt werden soll, die dem Sinngehalt möglichst nahekommt.

B. Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

1. Anwendungsbereich/Abweichungen

- (1) Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der RÖSLER Gruppe im Falle des Vorliegens eines Werk-, Werklieferungs- oder Dienstleistungsvertrages.
- (2) Der in den allgemeinen Bedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages durch die Abnahme der Ware und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die Leistungserbringung ersetzt.

2. Leistung und Leistungsänderung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet die beauftragten Arbeiten und Leistungen nach den Vorgaben vor RÖSLER fachgerecht, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und den am Erfüllungsort gültigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Endkundenvorschriften auszuführen.
- (2) Änderungen/Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, zeigt der Vertragspartner RÖSLER unverzüglich schriftlich an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung RÖSLER rechtswirksam.
- (3) Änderungswünsche RÖSLER wird der Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen auf mögliche Konsequenzen hin überprüfen und das Ergebnis RÖSLER schriftlich mitteilen. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Kosten sowie den Zeit- und Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich RÖSLER für die Durchführung der Änderungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend schriftlich anpassen.

3. Vereinbarung zu Arbeitsschutz

- (1) Der Vertragspartner wird ausschließlich zuverlässige und entsprechend der Anforderungen ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Ggf. erforderliche Zulassungen und Zertifizierungen werden RÖSLER auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ausstattung der Mitarbeiter des Vertragspartners umfasst den Regeln der Technik und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechende, für die Ausführung des Auftrages notwendige und sichere, Handwerkszeuge zur Montage, Wartung und Instandhaltung.
- (3) Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertragspartners für seine Mitarbeiter eine jährliche Sicherheitsunterweisung durchzuführen. Des Weiteren trägt der Vertragspartner dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter eine PSA (Persönliche Schutzausrüstung) auf der Baustelle zur Verfügung hat und diese wie vorgeschrieben nutzt.

4. Einsatz von Sub-Unternehmern

- (1) Die Einschaltung von Sub-Unternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RÖSLER.
- (2) Setzt der Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat RÖSLER das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

5. Bedenkenanzeige

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, RÖSLER Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Wechsel des Personals

- (1) RÖSLER ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung des Personals zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheit / Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Fall unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- (2) Eine Ablösung des Personals durch den Vertragspartner bedarf der Zustimmung von RÖSLER.
- (3) Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.
- (4) Für einen angemessenen Einarbeitungszeitraum werden keine Kosten für den Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

7. Betreten des Werkgeländes

- (1) Das Betreten des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden.
- (2) Den Anweisungen des Fachpersonals von RÖSLER ist zu folgen.
- (3) Des Weiteren gilt die RÖSLER Fremdfirmenrichtlinie, die strikt einzuhalten ist. Diese Richtlinie ist einsehbar auf der Homepage von RÖSLER unter: www.rosler.com.

8. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrages (gegebenenfalls Dienstvertrages oder Leistungsvertrages) zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der jeweils aktuell geltenden Fassung und zahlt seinen Vertragspartnern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass nicht unbedingt alle Vergütungsbestandteile bei der Ermittlung der korrekten Höhe des Mindestlohnes einzubeziehen sind. Die Ermittlung der bei der Berechnung des Mindestlohnes einzubeziehenden Vergütungsbestandteile obliegt folglich allein dem Vertragspartner.
- (2) Der Vertragspartner stellt RÖSLER im Rahmen des Werkvertrages (gegebenenfalls Dienstvertrag oder Leistungsvertrag) von allen Ansprüchen, welche Arbeitnehmer

des Vertragspartners nach den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und/oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes haben, frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die RÖSLER aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen durch Mitarbeiter des Vertragspartners oder Dritten (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Unter diese Freistellungsvereinbarung fallen auch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften für etwaig erforderliche außergerichtliche oder gerichtliche Rechtsverteidigung oder Regressierung bei Inanspruchnahme.

9. Abnahme

- (1) RÖSLER wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abnehmen.
- (2) Die Abnahme kann auch wegen unwesentlicher Mängel durch RÖSLER verweigert werden, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel so unwesentlich sind, dass sie die vertragsgemäße Verwendungsmöglichkeit für RÖSLER in keiner Weise beeinträchtigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gemäß vorstehender Ziffer A., unter Berücksichtigung der dortigen Ziff. 19 (2).

RÖSLER Oberflächentechnik GmbH
Geschäftsführer Stephan Rösler, Dipl. Kaufmann (univ.)
Geschäftsführer Volker Löhnert, Dipl.-Ing. (FH)
Geschäftsführer Oliver Grün
Sitz: Bad Staffelstein
Reg.-Gericht: Coburg, HRB 1300
USt-Id.Nr.: DE 133 111 634